

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
Vom 23. Dezember 2021**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 586), und des § 28c Satz 4 IfSG in Verbindung mit § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 2 ThürIfSG-ZustVO verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 und 28a IfSG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 ThürIfSGZustVO verordnet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung vom 24. November 2021 (GVBl. S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. S. 614), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 4 wird nach dem Wort „Gesichtsmaske“ die Angabe „nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2“ eingefügt.
2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „und die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 6“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „den Pflichten nach § 4 Nr. 2 und 4“ durch die Angabe „der Pflicht nach § 4 Nr. 4“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 3 Nr. 6 und 11“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 3 Nr. 6“ ersetzt.
3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „und die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 6“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „den Pflichten nach § 4 Nr. 2 und 4“ durch die Angabe „der Pflicht nach § 4 Nr. 4“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 3 Nr. 6 und 11“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 3 Nr. 6“ ersetzt.

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen ausschließlich geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur mit nicht mehr als zehn Personen zulässig. Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, gelten als geimpfte Personen nach Satz 1 und bleiben bei der Ermittlung der nach Satz 1 zulässigen Anzahl an Personen unberücksichtigt.

(2) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht nur geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, sind nur zulässig, sofern nicht mehr als zehn Personen teilnehmen und die private Zusammenkunft ausschließlich mit:

1. den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
2. nicht mehr als zwei weiteren haushaltsfremden Personen, die einem Haushalt angehören,

stattfindet. Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind, bleiben bei der Ermittlung der nach Satz 1 zulässigen Anzahl an Personen und Haushalten unberücksichtigt.“

5. In § 18 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „eine Mund-Nasen-Bedeckung oder“ gestrichen.

6. § 18a Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. sind abweichend von § 17 Abs. 2 Satz 1 private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen nicht nur geimpfte Personen und genesene Personen teilnehmen, nur zulässig, sofern nicht mehr als zehn Personen teilnehmen und die private Zusammenkunft ausschließlich mit

- a) den Angehörigen des eigenen Haushalts und Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, und
 - b) einer weiteren haushaltsfremden Person
- stattfindet; § 17 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,“

7. Dem § 20a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Veranstaltungen zur Begehung des Jahreswechsels im öffentlichen Raum sind untersagt.“

8. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Integrationsprozesse“ die Worte „sowie Maßnahmen und Arbeitsgelegenheiten zur Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Komma und das Wort „Arbeitsgelegenheiten“ eingefügt.

c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Ausbildungsbetrieb“ ein Komma und die Worte „an Arbeitsgelegenheiten“ eingefügt.

d) In Satz 4 werden nach dem Wort „Ausbildungsbetriebes“ ein Komma und die Worte „der Beschäftigung“ eingefügt.

9. § 26 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „eine Mund-Nasen-Bedeckung oder“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „den Pflichten nach § 4 Nr. 2 und 4“ durch die Angabe „der Pflicht nach § 4 Nr. 4“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 3 Nr. 6 und 11“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 3 Nr. 6“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „einer Mund-Nasen-Bedeckung oder“ gestrichen.

10. Nach § 26 werden die folgenden §§ 26a bis 26c eingefügt:

„§ 26a
Schulbetrieb

(1) Die Organisation des Schulbetriebs, insbesondere die Ausgestaltung des Unterrichts in Form von Distanzunterricht, Unterricht im Rahmen von Wechselmodellen oder Unterricht in festen, beständigen Gruppen, kann in allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Schulen in freier Trägerschaft ab 3. Januar 2022 auf Anordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums erfolgen. Die Einrichtung einer Notbetreuung kann angeordnet werden.

(2) Der Anspruch der Schüler auf Förderung in einem Schulhort nach § 10 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung kann durch Anordnung nach Absatz 1 eingeschränkt werden. Art und Umfang der aufgrund dieser Anordnung eingeschränkten Hortbetreuung legt die Schulleitung vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen und personellen Kapazitäten fest; die Vorgaben des Zugangs zur Notbetreuung sind zu beachten.

(3) Soweit eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt, findet für Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, für Fachschüler in den Abschlussklassen der Fachschule im Fachbereich Sozialwesen sowie für Berufsschüler mit 3,5-jähriger Ausbildung, bei denen die Abschlussprüfungen oder der erste Teil der gestreckten Abschlussprüfungen bevorstehen, Präsenzunterricht statt.

(4) Wird mit der Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 die Einrichtung einer Notbetreuung angeordnet, haben Schüler in den durch die Anordnung bestimmten Fällen Zugang zur Notbetreuung,

1. deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint,
2. deren Betreuung aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich ist,
3. soweit ein Personensorgeberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung und Pflege tätig ist und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann, oder
4. wenn ein Personensorgeberechtigter

- a) an einer Betreuung des Kindes
 - aa) aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe, die eine Erledigung der Tätigkeit in Heimarbeit unmöglich machen, oder
 - bb) als Schüler, Auszubildender oder Studierender wegen der Teilnahme an notwendigen Prüfungen oder Praktika oder am notwendigen Präsenzunterricht gehindert ist und
- b) keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte, sicherstellen kann sowie
- c) im Fall des Buchstaben a Doppelbuchst. aa zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal in der Pandemieabwehr oder -bewältigung oder in Bereichen von erheblichem öffentlichen Interesse gehört, insbesondere in den Bereichen
 - aa) Bildung, Erziehung und Wissenschaft,
 - bb) Kinder- und Jugendhilfe,
 - cc) Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege und der rechtlichen Betreuung,
 - dd) Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit,
 - ee) Informationstechnik und Telekommunikation,
 - ff) Medien,
 - gg) Finanz- und Rechtswesen,
 - hh) Transport und Verkehr,
 - ii) Ernährung und Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs.

(5) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 vorliegen, entscheiden die Schulleitung oder das für den Schüler örtlich zuständige Jugendamt. Ob die Voraussetzungen nach Absatz 4 Nr. 3 oder 4 vorliegen, entscheidet die Schulleitung. Als Nachweis für die arbeitsplatz-, beschäftigungs- oder ausbildungsbezogenen Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 4 Buchst. a und c genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers, des Dienstherrn, der Schule, der Hochschule oder der Ausbildungsstelle. Die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 4 sind von den Personensorgeberechtigten gegenüber der Schulleitung formlos glaubhaft zu machen.

§ 26b

Testungen in der Schule und Betretungsverbot

(1) Die Teilnahme der Schüler am Schulbetrieb nach § 26a Abs. 1 Satz 1 oder an einer Notbetreuung nach § 26a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 wird von der Teilnahme an einer konkret angebotenen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und deren negativem Testergebnis abhängig gemacht. Das Testintervall wird auf zwei Testungen pro Woche festgelegt. Einer Testung nach Satz 1 steht gleich:

1. der Nachweis eines PCR-Tests mit negativem Testergebnis, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder
2. eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 10 über ein negatives Testergebnis eines durchgeführten Antigenschnelltests oder eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren, der jeweils nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

Schüler, die nicht an den konkret angebotenen Testungen nach Satz 1 teilnehmen oder keinen Nachweis nach Satz 3 vorweisen können und die nicht nach Absatz 2 von der Verpflichtung zur Teilnahme an der konkret angebotenen Testung befreit sind, dürfen das Schulgebäude nicht betreten.

(2) Für Schüler, die geimpfte Personen oder genesene Personen sind, ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Teilnahme an der konkret angebotenen Testung nicht verpflichtend.

(3) § 44 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO findet entsprechende Anwendung.

§ 26c

Qualifizierte Gesichtsmasken während des Schulbetriebs und Betretungsverbot

- (1) Innerhalb des Schulgebäudes, auch während des Schulbetriebs nach § 26a Abs. 1 Satz 1 oder einer Notbetreuung nach § 26a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4, sowie außerhalb des Schulgebäudes auf dem Schulgelände in Situationen, in denen der Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht eingehalten werden kann, ist von Schülern, dem an der Schule tätigen pädagogischen Personal, dem sonstigen unterstützenden Personal nach den §§ 35 und 35a ThürSchulG und allen an der Schule tätigen Personen mit unmittelbarem Kontakt zu anderen Beteiligten eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 zu verwenden. In regelmäßigen Abständen ist eine Pause von der Verwendung der qualifizierten Gesichtsmaske sicherzustellen. Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben bleiben im Übrigen unberührt.
- (2) Die Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht in den in § 6 Abs. 5 genannten Fällen, für Schüler während des Sportunterrichts und für Schüler während des Musikunterrichts am Spezialgymnasium für Musik und an Gymnasien mit Spezialklassen für Musik. Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Personen, die keine qualifizierte Gesichtsmaske nach Absatz 1 Satz 1 verwenden und bei denen keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt, dürfen das Schulgebäude nicht betreten.“
11. In § 28 Abs. 1 werden nach dem Wort „Unterkunft“ die Worte „oder außerhalb des jeweils zugehörigen befriedeten Besitztums“ eingefügt.
12. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 12 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 17 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.
 - b) In Nummer 17 wird die Angabe „eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 nicht“ durch die Angabe „keine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
 - c) In Nummer 18 werden die Worte „Mund-Nasen-Bedeckung oder“ gestrichen.
 - d) Nummer 20a wird aufgehoben.
 - e) In Nummer 27 werden nach dem Wort „Unterkunft“ die Worte „oder außerhalb des jeweils zugehörigen befriedeten Besitztums“ eingefügt.
13. In § 39 Abs. 1 wird die Datumsangabe „16. Januar 2022“ durch die Datumsangabe „24. Januar 2022“ ersetzt.
14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2021 in Kraft.

Erfuft, den 23. Dezember 2021



Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie



Der Minister für Bildung, Jugend
und Sport

In Vertretung
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie